



CH-3015 Bern, ASTRA

Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin SGRM
Sektion Verkehrsmedizin
z.Hd.v. Herrn Dr. med. Bruno Liniger
Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich
Kurvenstrasse 31
8006 Zürich

Unser Zeichen: P273-1484/Poa
Sachbearbeiter/in: Patrizia Portmann
Bern, 11. Juli 2016

Sehschärfe im Grenzbereich – Anwendung des Artikels 9 Absatz 4 der Verkehrszulassungsverordnung (VZV)

Sehr geehrter Herr Liniger

Gerne teilen wir Ihnen zur Anwendung des Artikels 9 Absatz 4 VZV Folgendes mit:

Liegt die Sehschärfe bei der ersten medizinischen Gruppe im Grenzbereich (besseres Auge unter 0,7, schlechteres Auge unter 0,2 oder beim einäugigen Sehen unter 0,8), ist der kantonalen Behörde ein augenärztliches Zeugnis einzureichen.

Diese Bestimmung kommt nicht nur bei Sehtests im Rahmen von Gesuchen um Erteilung eines Lernfah- oder Führerausweises zur Anwendung. Sie gilt analog auch für Sehtests bei allen anderen verkehrsmedizinischen Fahreignungsabklärungen wie beispielsweise den Kontrolluntersuchungen nach Artikel 27 VZV.

Zum Ablauf: Stellt der Arzt oder die Ärztin - beispielsweise bei der Kontrolluntersuchung einer über 70jährigen Person - eine Sehschärfe im Grenzbereich fest, muss die betroffene Person nicht immer direkt zum Augenarzt. Die Mindestsehschärfe darf mit Sehhilfe erreicht werden. Vermutet die Ärztin, dass eine ungenügende Korrektur das Problem ist, kann die betroffene Person ihre Sehhilfe anpassen. Bestätigt ein diplomierter Augenoptiker, dass die Sehschärfe mit der angepassten Sehhilfe oberhalb des Grenzbereiches liegt, kann die kantonale Behörde gestützt darauf die Erfüllung der Mindestsehschärfe bejahen. Eine erneute Untersuchung beim Arzt oder eine Abklärung bei einer Augenärztin ist nicht nötig. Liegt die Sehschärfe auch mit optimaler Sehhilfe im Grenzbereich, muss ein augenärztliches Zeugnis eingereicht werden.

Freundliche Grüsse

Abteilung Strassenverkehr

Pascal Blanc

Bereichsleiter Zulassung, Haftpflicht, Strafen